

Pilzmittel
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und der §§ 95, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBO) vom 10.02.2003 (MSL GVBl. Seite 89) und der §§ 6 und 40 des Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2005 (MSL GVBl. Seite 473), alle in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Aurich diese 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 (Industrie- und Gewerbegebiet Aurich Nord) beschlossen aus der Planung und den technischen Festsetzungen sowie den Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung über die Gestaltung als Sitzung, sowie die Begründung der Festsetzungen und der Begründung hat wurde im beabsichtigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ausgelegt.

Aurich, den 06.04
Bürgermeister
Planunterlage
Kartengrundlage: Gemeindeflur Sandhorst
Flur: 2
M: Maßstab: 1 : 1000
AZ:
Die kommunalen Körperschaften sind von den Vorhaben bei der Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens gemäß § 9 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVerM) vom 12.12.2002 freigestellt, dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.
Die städtebaulichen Vorhaben sind im Zusammenhang mit der Planung und der städtebaulichen Vorhaben baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 06.04.09). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung in der Öffentlichkeit ist einwandsfrei möglich.

Bekannt für GEN:
Aurich, den 06.04
Planverfasser
Der Entwurf der sechsten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 (Industrie- und Gewerbegebiet Aurich Nord) wurde ausgegeben von der Stadt Aurich, Fachdienst Planung
Aurich, den 06.04
Aufstellungsbeschluss
Planverfasser
Der Entwurf der sechsten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 (Industrie- und Gewerbegebiet Aurich Nord) wurde am 12.11.2007 mit der Aufhebung der sechsten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 (Industrie- und Gewerbegebiet Aurich Nord) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Absatz 1 BauGB am 15.12.2007 ortsüblich bekanntgemacht.
Aurich, den 06.04
Frühzeitige Bürgerbeteiligung
Bürgermeister
Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 06.04.09 ortsüblich bekanntgemacht und am 06.04.09 in Form einer Bürgerversammlung durchgeführt.
Aurich, den 06.04
Bürgermeister

Erneute öffentliche Auslegung
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Aurich hat in seiner Sitzung am 19.01.2009 dem Entwurf der sechsten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 (Gewerbe- und Industriegebiet Aurich Nord) mit dem enthaltenen öffentlichen Bauvorschriften über Gestaltung, dem technischen Festsetzungen und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 19.01.2009 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf der sechsten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 mit den enthaltenen öffentlichen Bauvorschriften über Gestaltung, dem technischen Festsetzungen und der Begründung haben gemäß § 3 Absatz 2 BauGB vom 19.01.2009 bis zum 08.04.2009 öffentlich ausgelegt.
Aurich, den 06.04
Bürgermeister
Erneute öffentliche Auslegung
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Aurich hat in seiner Sitzung am 19.01.2009 dem Entwurf der sechsten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 (Gewerbe- und Industriegebiet Aurich Nord) mit dem enthaltenen öffentlichen Bauvorschriften über Gestaltung, dem technischen Festsetzungen und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 19.01.2009 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf der sechsten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 mit den enthaltenen öffentlichen Bauvorschriften über Gestaltung, dem technischen Festsetzungen und der Begründung hat wurde im beabsichtigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ausgelegt.
Aurich, den 06.04
Bürgermeister
Vereinliche Änderung
Der Rat der Stadt Aurich hat in seiner Sitzung am 06.04.09 dem vereinfachten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 86 (Industrie- und Gewerbegebiet Aurich Nord) mit dem enthaltenen öffentlichen Bauvorschriften über Gestaltung, dem technischen Festsetzungen und der Begründung zugestimmt.
Aurich, den 06.04
Bürgermeister

Satzungsbeschluss
Der Rat der Stadt Aurich hat die sechste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 (Industrie- und Gewerbegebiet Aurich Nord) beschlossen und die sechste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 (Industrie- und Gewerbegebiet Aurich Nord) beschlossen.
Aurich, den 06.04
Bürgermeister
Gemeindeflur
Der Bebauungsplan Nr. 86 (Industrie- und Gewerbegebiet Aurich Nord) wurde am 12.11.2007 mit der Aufhebung der sechsten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 (Industrie- und Gewerbegebiet Aurich Nord) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Absatz 1 BauGB am 15.12.2007 ortsüblich bekanntgemacht.
Aurich, den 06.04
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Aurich hat in der Verfügung vom 19.01.2009 die sechste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 (Industrie- und Gewerbegebiet Aurich Nord) beschlossen und die sechste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 (Industrie- und Gewerbegebiet Aurich Nord) beschlossen.
Aurich, den 06.04
Bürgermeister
Der Rat der Stadt Aurich hat in der Verfügung vom 19.01.2009 die sechste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 (Industrie- und Gewerbegebiet Aurich Nord) beschlossen und die sechste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 (Industrie- und Gewerbegebiet Aurich Nord) beschlossen.
Aurich, den 06.04
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Aurich hat in der Verfügung vom 19.01.2009 die sechste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 (Industrie- und Gewerbegebiet Aurich Nord) beschlossen und die sechste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 (Industrie- und Gewerbegebiet Aurich Nord) beschlossen.
Aurich, den 06.04
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Aurich hat in der Verfügung vom 19.01.2009 die sechste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 (Industrie- und Gewerbegebiet Aurich Nord) beschlossen und die sechste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 (Industrie- und Gewerbegebiet Aurich Nord) beschlossen.
Aurich, den 06.04
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Aurich hat in der Verfügung vom 19.01.2009 die sechste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 (Industrie- und Gewerbegebiet Aurich Nord) beschlossen und die sechste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 (Industrie- und Gewerbegebiet Aurich Nord) beschlossen.
Aurich, den 06.04
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Aurich hat in der Verfügung vom 19.01.2009 die sechste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 (Industrie- und Gewerbegebiet Aurich Nord) beschlossen und die sechste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 (Industrie- und Gewerbegebiet Aurich Nord) beschlossen.
Aurich, den 06.04
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Aurich hat in der Verfügung vom 19.01.2009 die sechste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 (Industrie- und Gewerbegebiet Aurich Nord) beschlossen und die sechste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 (Industrie- und Gewerbegebiet Aurich Nord) beschlossen.
Aurich, den 06.04
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Aurich hat in der Verfügung vom 19.01.2009 die sechste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 (Industrie- und Gewerbegebiet Aurich Nord) beschlossen und die sechste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 (Industrie- und Gewerbegebiet Aurich Nord) beschlossen.
Aurich, den 06.04
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Aurich hat in der Verfügung vom 19.01.2009 die sechste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 (Industrie- und Gewerbegebiet Aurich Nord) beschlossen und die sechste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 (Industrie- und Gewerbegebiet Aurich Nord) beschlossen.
Aurich, den 06.04
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Aurich hat in der Verfügung vom 19.01.2009 die sechste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 (Industrie- und Gewerbegebiet Aurich Nord) beschlossen und die sechste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 (Industrie- und Gewerbegebiet Aurich Nord) beschlossen.
Aurich, den 06.04
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Aurich hat in der Verfügung vom 19.01.2009 die sechste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 (Industrie- und Gewerbegebiet Aurich Nord) beschlossen und die sechste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 (Industrie- und Gewerbegebiet Aurich Nord) beschlossen.
Aurich, den 06.04
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Aurich hat in der Verfügung vom 19.01.2009 die sechste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 (Industrie- und Gewerbegebiet Aurich Nord) beschlossen und die sechste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 (Industrie- und Gewerbegebiet Aurich Nord) beschlossen.
Aurich, den 06.04
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Aurich hat in der Verfügung vom 19.01.2009 die sechste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 (Industrie- und Gewerbegebiet Aurich Nord) beschlossen und die sechste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 (Industrie- und Gewerbegebiet Aurich Nord) beschlossen.
Aurich, den 06.04
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Aurich hat in der Verfügung vom 19.01.2009 die sechste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 (Industrie- und Gewerbegebiet Aurich Nord) beschlossen und die sechste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 (Industrie- und Gewerbegebiet Aurich Nord) beschlossen.
Aurich, den 06.04
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 86 6. Änderung
„Industriegebiet Nord“
in Ortsteil Sandhorst
§ 1 Gliederung und Einschränkung gewerblicher Bauflächen
§ 1.1 Schallschuttmassnahmen
§ 1.2 Zulässige Art der Nutzungen
§ 1.3 Ausschluss von Einzelhandelnutzungen
§ 2 Maximale bauliche Anlagen
§ 3 Grundflächenzahl
§ 4 Bauweise

Die Zulässigkeit der betrieblichen Nutzungen auf den jeweiligen Industrie- und Gewerbeflächen richtet sich nach dem immissionswirksamen flächenbezogenen Schallschutzpegel L_A.
In den Gewerbe- und Industriegebieten sind Anlagen für sportliche, kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsanlagen unzulässig.
In den GE- und GI- Gebieten sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig.
Ausnahmeweise können Einzelhandelsbetriebe jeglicher Art zugelassen werden, wenn die Einzelhandelnutzung Bestandteil eines im Plangebiet produzierenden Gewerbebetriebs ist, die gewerbliche Nutzung nach Grundfläche und Baumasse im Verhältnis zum Einzelhandelsbetrieb überwiegt und die im Plangebiet produzierten oder verarbeiteten Produkte vermarktet werden.
Randschuttrinne bzw. sonstige Schutzmaßnahmen sind auf maximal 10 % der Gesamtverkauffläche, höchstens jedoch auf 800 m² Verkaufsfläche der ausstrahlungswirksamen Einzelhandelsbetriebe zulässig.
§ 1 Abs. 1, Absatz 1 V. m. § 19 BauVO

Die auf den GE- und GI- Flächen festgesetzte maximale Höhe baulicher Anlagen (z. B. Abstellanlagen, Fahrstuhlschächte) überschritten werden, ist die maximale zulässige Bauhöhe des Bauschutzbereiches des Industriebereiches zu beachten.
Die maximale Höhe im GE 6 beträgt 17,5 m (Innenhof eines 7,5 m breiten Streifens entlang der östlichen Grundstücksgrenze beträgt die maximale Höhe 10 m).
Die maximale Höhe der baulichen Anlagen ist zu messen von der Straßenmitte der nächstgelegenen öffentlichen Straße und der Oberkante der baulichen Anlage.
§ 1 Abs. 1, Absatz 1 V. m. § 19 BauVO
Auf allen GE- und GI- Flächen gilt die Grundflächenzahl 0,8.
§ 1 Abs. 1, Absatz 1 V. m. § 22 Abs. 1, 2 und 4 BauVO
Auf allen GE- und GI- Flächen gilt die offene Bauweise, Ausschuss von der offenen Bauweise sind Gebäudeteile von mehr als 50 m zulässig.

Die Zulässigkeit der betrieblichen Nutzungen auf den jeweiligen Industrie- und Gewerbeflächen richtet sich nach dem immissionswirksamen flächenbezogenen Schallschutzpegel L_A.
In den Gewerbe- und Industriegebieten sind Anlagen für sportliche, kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsanlagen unzulässig.
In den GE- und GI- Gebieten sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig.
Ausnahmeweise können Einzelhandelsbetriebe jeglicher Art zugelassen werden, wenn die Einzelhandelnutzung Bestandteil eines im Plangebiet produzierenden Gewerbebetriebs ist, die gewerbliche Nutzung nach Grundfläche und Baumasse im Verhältnis zum Einzelhandelsbetrieb überwiegt und die im Plangebiet produzierten oder verarbeiteten Produkte vermarktet werden.
Randschuttrinne bzw. sonstige Schutzmaßnahmen sind auf maximal 10 % der Gesamtverkauffläche, höchstens jedoch auf 800 m² Verkaufsfläche der ausstrahlungswirksamen Einzelhandelsbetriebe zulässig.
§ 1 Abs. 1, Absatz 1 V. m. § 19 BauVO
Die auf den GE- und GI- Flächen festgesetzte maximale Höhe baulicher Anlagen (z. B. Abstellanlagen, Fahrstuhlschächte) überschritten werden, ist die maximale zulässige Bauhöhe des Bauschutzbereiches des Industriebereiches zu beachten.
Die maximale Höhe im GE 6 beträgt 17,5 m (Innenhof eines 7,5 m breiten Streifens entlang der östlichen Grundstücksgrenze beträgt die maximale Höhe 10 m).
Die maximale Höhe der baulichen Anlagen ist zu messen von der Straßenmitte der nächstgelegenen öffentlichen Straße und der Oberkante der baulichen Anlage.
§ 1 Abs. 1, Absatz 1 V. m. § 19 BauVO
Auf allen GE- und GI- Flächen gilt die Grundflächenzahl 0,8.
§ 1 Abs. 1, Absatz 1 V. m. § 22 Abs. 1, 2 und 4 BauVO
Auf allen GE- und GI- Flächen gilt die offene Bauweise, Ausschuss von der offenen Bauweise sind Gebäudeteile von mehr als 50 m zulässig.

§ 5 Anpflanzung von Einzelbäumen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
In der öffentlichen Verkehrsfläche sind acht gebietsweises, standortgerechte und großkronige Laubbäume (Hochstämme) in Planung und Ausführung zu einbauen. Als Arten sind Robuche, Esche, Stieleiche, Traubeneiche oder Platane zu verwenden.
§ 9 Abs. 1, Absatz 1 V. m. § 17 Abs. 4, 5, 6, 8 BauVO

§ 6 Anpflanzung von Einzelbäumen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
In der öffentlichen Verkehrsfläche sind acht gebietsweises, standortgerechte und großkronige Laubbäume (Hochstämme) in Planung und Ausführung zu einbauen. Als Arten sind Robuche, Esche, Stieleiche, Traubeneiche oder Platane zu verwenden.
§ 9 Abs. 1, Absatz 1 V. m. § 17 Abs. 4, 5, 6, 8 BauVO

§ 7 Anpflanzung von Einzelbäumen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
In der öffentlichen Verkehrsfläche sind acht gebietsweises, standortgerechte und großkronige Laubbäume (Hochstämme) in Planung und Ausführung zu einbauen. Als Arten sind Robuche, Esche, Stieleiche, Traubeneiche oder Platane zu verwenden.
§ 9 Abs. 1, Absatz 1 V. m. § 17 Abs. 4, 5, 6, 8 BauVO

§ 8 Anpflanzung von Einzelbäumen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
In der öffentlichen Verkehrsfläche sind acht gebietsweises, standortgerechte und großkronige Laubbäume (Hochstämme) in Planung und Ausführung zu einbauen. Als Arten sind Robuche, Esche, Stieleiche, Traubeneiche oder Platane zu verwenden.
§ 9 Abs. 1, Absatz 1 V. m. § 17 Abs. 4, 5, 6, 8 BauVO

§ 9 Anpflanzung von Einzelbäumen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
In der öffentlichen Verkehrsfläche sind acht gebietsweises, standortgerechte und großkronige Laubbäume (Hochstämme) in Planung und Ausführung zu einbauen. Als Arten sind Robuche, Esche, Stieleiche, Traubeneiche oder Platane zu verwenden.
§ 9 Abs. 1, Absatz 1 V. m. § 17 Abs. 4, 5, 6, 8 BauVO

§ 10 Anpflanzung von Einzelbäumen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
In der öffentlichen Verkehrsfläche sind acht gebietsweises, standortgerechte und großkronige Laubbäume (Hochstämme) in Planung und Ausführung zu einbauen. Als Arten sind Robuche, Esche, Stieleiche, Traubeneiche oder Platane zu verwenden.
§ 9 Abs. 1, Absatz 1 V. m. § 17 Abs. 4, 5, 6, 8 BauVO

§ 11 Anpflanzung von Einzelbäumen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
In der öffentlichen Verkehrsfläche sind acht gebietsweises, standortgerechte und großkronige Laubbäume (Hochstämme) in Planung und Ausführung zu einbauen. Als Arten sind Robuche, Esche, Stieleiche, Traubeneiche oder Platane zu verwenden.
§ 9 Abs. 1, Absatz 1 V. m. § 17 Abs. 4, 5, 6, 8 BauVO

§ 12 Anpflanzung von Einzelbäumen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
In der öffentlichen Verkehrsfläche sind acht gebietsweises, standortgerechte und großkronige Laubbäume (Hochstämme) in Planung und Ausführung zu einbauen. Als Arten sind Robuche, Esche, Stieleiche, Traubeneiche oder Platane zu verwenden.
§ 9 Abs. 1, Absatz 1 V. m. § 17 Abs. 4, 5, 6, 8 BauVO

§ 13 Anpflanzung von Einzelbäumen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
In der öffentlichen Verkehrsfläche sind acht gebietsweises, standortgerechte und großkronige Laubbäume (Hochstämme) in Planung und Ausführung zu einbauen. Als Arten sind Robuche, Esche, Stieleiche, Traubeneiche oder Platane zu verwenden.
§ 9 Abs. 1, Absatz 1 V. m. § 17 Abs. 4, 5, 6, 8 BauVO

§ 14 Anpflanzung von Einzelbäumen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
In der öffentlichen Verkehrsfläche sind acht gebietsweises, standortgerechte und großkronige Laubbäume (Hochstämme) in Planung und Ausführung zu einbauen. Als Arten sind Robuche, Esche, Stieleiche, Traubeneiche oder Platane zu verwenden.
§ 9 Abs. 1, Absatz 1 V. m. § 17 Abs. 4, 5, 6, 8 BauVO

§ 15 Anpflanzung von Einzelbäumen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
In der öffentlichen Verkehrsfläche sind acht gebietsweises, standortgerechte und großkronige Laubbäume (Hochstämme) in Planung und Ausführung zu einbauen. Als Arten sind Robuche, Esche, Stieleiche, Traubeneiche oder Platane zu verwenden.
§ 9 Abs. 1, Absatz 1 V. m. § 17 Abs. 4, 5, 6, 8 BauVO

§ 16 Anpflanzung von Einzelbäumen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
In der öffentlichen Verkehrsfläche sind acht gebietsweises, standortgerechte und großkronige Laubbäume (Hochstämme) in Planung und Ausführung zu einbauen. Als Arten sind Robuche, Esche, Stieleiche, Traubeneiche oder Platane zu verwenden.
§ 9 Abs. 1, Absatz 1 V. m. § 17 Abs. 4, 5, 6, 8 BauVO

§ 17 Anpflanzung von Einzelbäumen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
In der öffentlichen Verkehrsfläche sind acht gebietsweises, standortgerechte und großkronige Laubbäume (Hochstämme) in Planung und Ausführung zu einbauen. Als Arten sind Robuche, Esche, Stieleiche, Traubeneiche oder Platane zu verwenden.
§ 9 Abs. 1, Absatz 1 V. m. § 17 Abs. 4, 5, 6, 8 BauVO

